

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-5194 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

7184/1-Pr 1/83

2440 IAB

1983 -03- 28

zu 2409 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2409/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Frischenschlager und Genossen, betreffend Staatsanwaltschaft Salzburg - Zurücklegung einer Strafanzeige, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die von der Staatsanwaltschaft Salzburg zu 7 St 3112/81 behandelte Strafanzeige gegen Bezirksinspektor W. und andere wegen § 80 StGB wurde nach Durchführung von Erhebungen von der Staatsanwaltschaft Salzburg zurückgelegt, weil nach den Erhebungsergebnissen ein auf Fahrlässigkeit beruhender Irrtum der Beschuldigten über die Notwehr-(Nothilfe-)situation mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit nicht nachgewiesen werden konnte.

Zu 2:

Das übereinstimmende Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Salzburg sowie der Oberstaatsanwaltschaft Linz wurde dem Bundesministerium für Justiz seinerzeit berichtet und nach Durchführung einer Prüfung der Strafakten durch das Bundesministerium für Justiz aus den oben erwähnten Gründen mit Erlaß vom 22.9.1981 zur Kenntnis genommen.

25. März 1983

